

## Information des BMF zur Senkung der Umsatzsteuer auf Grundnahrungsmittel

### Allgemeines

Laut MRV 39/13, „Senkung der Umsatzsteuer auf Grundnahrungsmittel zur Bekämpfung der Teuerung im Lebensmittelbereich“ vom 28. Jänner 2026 soll **ab 1. Juli 2026** für „Grundnahrungsmittel“ ein USt-Steuersatz von **4,9 %** gelten.

Diesem MRV zu Folge soll der ermäßigte USt-Steuersatz von 4,9 % für folgende „Grundnahrungsmittel“ zur Anwendung kommen:

- Milch einschließlich laktosefreier Milch (Unterposition 0401 10 der Kombinierten Nomenklatur sowie Unterposition 0401 20 der Kombinierten Nomenklatur).
- Joghurt (Unterposition 0403 20 der Kombinierten Nomenklatur).
- Butter (Unterposition 0405 10 der Kombinierten Nomenklatur).
- Eier, frisch von Hühnern (Unterposition 0407 21 00 der Kombinierten Nomenklatur).
- Gemüse, frisch oder gekühlt (Unterpositionen 0701 9050, 0701 9090 und 0702 00 sowie Positionen 0703 bis 0709 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Unterpositionen 0703 1011, 0709 5400, 0709 5500 und 0709 5600 der Kombinierten Nomenklatur).
- Gemüse, gefroren (Position 0710 der Kombinierten Nomenklatur).
- Genießbare Früchte (Positionen 0808 und 0809 der Kombinierten Nomenklatur).
- Reis (Position 1006 der Kombinierten Nomenklatur).
- Mehl und Grieß von Weizen (aus Position 1101 00 und Unterposition 1103 11 der Kombinierten Nomenklatur).
- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet (Unterpositionen 1902 11 00, 1902 19 und 1902 30 10 der Kombinierten Nomenklatur).
- Brot (Unterposition 1905 90 30 der Kombinierten Nomenklatur).
- Speisesalz (Unterposition 2501 00 91 der Kombinierten Nomenklatur).

Der neue USt-Steuersatz iHv 4,9% soll ausschließlich auf die unter die jeweilige Position bzw. Unterposition der Kombinierten Nomenklatur fallenden Grundnahrungsmittel

anwendbar sein. So fällt auch bspw. Gebäck wie zB Semmeln, Mohnflesserln oder Salzstangerln unter Brot iSd Unterposition 1905 90 30 der Kombinierten Nomenklatur. Ebenso sind glutenfreies Brot und Gebäck von dieser Unterposition umfasst.

## **Technische Umsetzung des neuen USt-Satzes von 4,9 % in der Registrierkasse ab 1. Juli 2026**

Vorbehaltlich eines Gesetzesbeschlusses dieses Gesetzesvorhabens ist der neue USt-Steuersatz in der Registrierkasse wie folgt umzusetzen:

Umsätze, die einem USt-Steuersatz von 4,9 % unterliegen, sind im Feld „Betrag-Satz-Besonders“ zu erfassen. Damit wird nach Rücksprache mit Kassenherstellern der Aufwand durch die Umstellung auf das mögliche Minimum reduziert.

Die Detailspezifikation zur Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) wird angepasst. Nähere technische Details dazu werden zeitnah auf der Seite <https://github.com/BMF-RKSV-Technik/at-registrierkassen-mustercodes> veröffentlicht. Vorbehaltlich der politischen Abstimmung sollen die entsprechenden Kundmachungen noch im März erfolgen.

Parallel arbeitet das BMF bereits an den erforderlichen Anpassungen der Formulare sowie von FinanzOnline und den erforderlichen Backend-Verfahren. Die Arbeiten werden bis zum 1.7.2026 abgeschlossen sein.

Abgrenzungs- bzw. Detailfragen zur geplanten Gesetzesänderung werden vom BMF bereits vor deren Inkrafttreten beantwortet.